

Öffentliche Beurkundung

Stiftungsurkunde

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Dietikon ist heute folgende Person erschienen

Herr **Andreas König**, geb. 31.12.1961, Bürgerort: Rüeggisberg BE, wohnhaft in 8957 Spreitenbach, handelnd als Bevollmächtigter für die folgenden Gründer, bzw. bezüglich der Gründerin gemäss Ziffer 1 handelnd als Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift,

1. **LOGJOB AG**, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Dietikon, Kronenplatz 14, 8953 Dietikon, gestützt auf die Internetabfrage im Handelsregister vom 25. März 2015,
2. **Dataphone AG**, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Zürich, Schaffhauserstrasse 611, 8052 Zürich, gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom 20. März 2015,
3. **Elvetino AG (Elvetino SA) (Elvetino Ltd)**, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Zürich, Limmatstrasse 23, 8005 Zürich, gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom 26. September 2014,
4. **Ingenieur-Bureau Oscar Kihm AG**, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Neuenhof, Seestrasse 14b, 5432 Neuenhof, gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom 19. September 2014,
5. **Swisslog AG (Swisslog SA) (Swisslog Ltd)**, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Buchs AG, Webereiweg 3, 5033 Buchs AG, gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom 25. Februar 2015,
6. Herr **Thomas Bürgisser**, geb. 05.06.1952, Bürgerort: Aarau, Hübelweg 11, 5032 Aarau Rohr, gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom 17. Oktober 2014,
7. **Fiege Logistik (Schweiz) AG**, Aktiengesellschaft (AG), mit Sitz in Münchenstein, Genuastrasse 11, 4142 Münchenstein, gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom 9. März 2015,



8. **Verein Netzwerk Logistik Schweiz**, mit Sitz in Windisch, c/o Fachhochschule, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch, gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom 5. März 2015,

- nachfolgend "Stifter" genannt -

welche folgende Stiftung zu Protokoll erklärt, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

I.

Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung

Gestützt auf Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichten die Personen gemäss Ziffer 1 bis 8 vorne hiermit die

Stiftung Logistik Schweiz, mit Sitz in Dietikon, Kronenplatz 14, 8953 Dietikon,

und widmen ihr als Vermögen den Barbetrag von Fr. 50'000.00 (Franken fünfzigtausend).

II.

Stiftungskapital, Handelsregister

Die Stifter verpflichten sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

III.

Stiftungsstatut

Ich lege der Stiftung folgende Statuten zu Grunde:

STIFTUNG LOGISTIK SCHWEIZ

STIFTUNGSURKUNDE

PRÄAMBEL

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

- ART. 1 NAME UND SITZ
- ART. 2 ZWECK
- ART. 3 VERMÖGEN

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

- ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG
- ART. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG
- ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG
- ART. 7 AMTSDAUER
- ART. 8 KOMPETENZEN
- ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG
- ART. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE
- ART. 11 REGLEMENTE
- ART. 12 REVISIONSSTELLE

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

- ART. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE
- ART. 14 AUFHEBUNG

IV. HANDELSREGISTER

- ART. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG

Präambel

Logistik wird oft als Rückgrat der Volkswirtschaft gesehen. Trotz ihrer zentralen Bedeutung für den Erfolg der Schweizer Wirtschaft wird ihr Leistungsbeitrag weithin unterschätzt und es fehlt an entsprechender Anerkennung des Berufsbildes. Die Entwicklung der Logistik wird jedoch getragen von Personen, die sich hierfür überdurchschnittlich einsetzen und damit auch Vorbild für diese Querschnittsfunktion werden. Die Stiftung soll einen Beitrag dafür leisten, dass sich Persönlichkeiten in der Logistik entwickeln und ihre berechnigte öffentliche Anerkennung erhalten.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "**Stiftung Logistik Schweiz**" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dietikon errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung hat den Zweck, die berufliche Entwicklung der Menschen im Umfeld Logistik / Supply Chain Management zu unterstützen sowie das Ansehen der Branche Logistik / Supply Chain Management zu fördern, insbesondere durch

- Wecken der Begeisterung für Logistikberufe (Einsteiger, Ausbildung)
- Förderung der Weiterbildung (z.B. Stipendien-Unterstützung)
- Unterstützung von „Logistikern in Not“
- Unterstützung von Langzeit-Stellensuchenden / Ü-50/60-Unterstützung

Um diese Ziele zu erreichen kann die Stiftung insbesondere:

- Projekte initiieren, welche die Unterstützung der erwähnten Stiftungsziele zum Zweck haben
- besondere schulische und universitäre Leistungen honorieren
- Auszeichnungen der besonderen Verdienste im Umfeld Logistik/Supply Chain Management vergeben, insbesondere mit Aufnahmen in die „Logistics Hall of Fame Switzerland“

Die Stiftung kann auch weitere, hier nicht genannte Aktivitäten entwickeln, sofern sie geeignet sind, dem Stiftungszeck zu dienen.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung vorab in der ganzen Schweiz tätig, kann aber auch im Ausland tätig werden.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 VERMÖGEN

Der Stifter widmet als **Stiftungsvermögen CHF 50'000.--** in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündel-sicher angelegt werden.

Über die Verwendung des Stiftungsvermögens entscheidet Stiftungsrat, wobei die Vermögenssubstanz nach Möglichkeit erhalten bleiben soll.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Kurt Bahnmüller, von Wallisellen (ZH), in Freienstein-Teufen (ZH)
- Andreas König, von Rüeggisberg (BE), in Spreitenbach (AG)
- Dr. Herbert Ruile, von Deutschland, in Boniswil (AG)
- Dr. Thomas Stäheli, von Zollikon (ZH), in Männedorf (ZH)
- Thomas Bürgisser, von Oberlunkhofen (AG), in Dietikon (ZH)
- Benno Reichmuth, von Schwyz (SZ), in Winterthur (ZH)
- Brigitte Schönhoff, von Pratteln (BL), in Pratteln (BL)
- Wolfgang Winter, von Hüneberg (ZG), in Hüneberg (ZG)

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und/oder ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch **Kooptation** neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- **Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;**
- **Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;**
- **Abnahme der Jahresrechnung;**

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur **Genehmigung** vorzulegen sind.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat kann die Aufsichtsbehörde um Befreiung von der Pflicht ersuchen, eine Revisionsstelle zu bezeichnen und im Handelsregister einzutragen.

Sind die Voraussetzungen dazu nicht oder nicht mehr erfüllt oder entscheidet der Stiftungsrat, ungeachtet der Befreiungsmöglichkeit eine Revisionsstelle zu wählen, so wählt der Stiftungsrat eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. **ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu **beantragen**.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

IV. **HANDELSREGISTER**

Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Dietikon, 25. März 2015

Für die Stifterin:

Andreas König:



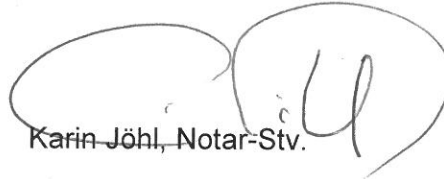
.....

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person bzw. deren Vertreter gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Dietikon, 25. März 2015, 14.20 Uhr

NOTARIAT DIETIKON




Karin Jöhl, Notar-Stv.